



Association of Swiss Laboratories
Verband Schweizer Laboratorien
Association des Laboratoires Suisses
Associazione dei Laboratori Svizzeri

Sekretariat:
c/o hsp – Hodler, Santschi & Partner AG
Belpstrasse 41
3007 Bern
T +41 31 381 64 54
F +41 31 381 64 56
M swisstestinglabs@hsp-ag.ch / www.swisstestinglabs.ch

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LABORDIENSTLEISTUNGEN

(Muster AGB mit rechtlichen Bemerkungen*)

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle durch das Labor erbrachten Dienstleistungen. Sie sind integrierender Bestandteil der vertraglichen Abmachungen zum jeweiligen Auftragsverhältnis zwischen dem genannten Labor und dem Auftraggeber.

Bemerkungen: AGB sind auf eine konkrete, einzelne Vereinbarung über Labordienstleistungen nicht ohne weiteres anwendbar. Sie erlangen viel mehr nur bei Übernahme in den einzelnen Vertrag Geltung. Das heisst, dass auf die AGB, als Vertragsbestandteil, in der konkreten einzelvertraglichen Abmachung unbedingt hingewiesen werden muss. (Bsp: "Der Auftraggeber bestätigt die erwähnten AGB bei Vertragsabschluss erhalten und mit ihnen einverstanden zu sein.") Bei von der allgemeinen Usanz klar abweichenden Regeln in der AGB ist ein spezieller Hinweis zu empfehlen.

Im kaufmännischen Verkehr kann es in der Regel genügen, die Verknüpfung der AGB mit dem Vertrag in der Auftragsbestätigung festzuschreiben und diese allenfalls dort beizulegen. Hier darf vom Empfänger verlangt werden, dass er die AGB zur Kenntnis nehmen und sich allenfalls zur Wehr setzen würde. Sein Schweigen gilt dann in der Regel wohl als Einverständnis. Im nicht kaufmännischen Verkehr empfiehlt es sich, die AGB dem Auftraggeber bereits mit der Offerte zur Kenntnis zu bringen und dessen konkretes Einverständnis zu erlangen.

Generell wird der Abschluss schriftlicher Verträge empfohlen. Dabei gilt: "je komplexer und umfangreicher der Auftrag je grösser der Bedarf".

2. Dienstleistungen

Als Dienstleistungen im Sinne dieser AGB gelten: Analysen, Beratungen, Begutachtungen, Entwicklung von Methoden und Verfahren usw., aber nicht die Herstellung von Produkten oder Geräten.

Bemerkungen: Die AGB beziehen sich ausdrücklich nicht auf weitere Leistungen, wie z.B. die Herstellung von Produkten usw., nachdem dafür, insbesondere was die Haftung angeht, besondere gesetzliche Regeln gelten.

* Die Bemerkungen sind selbstverständlich in den konkreten AGB der Labors nicht anzuführen

3. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich schriftlich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Sie wird durch das Labor schriftlich unter Hinweis auf die Gültigkeit der AGB bestätigt. In dringenden Fällen kann die schriftliche Auftragsbestätigung durch auftragsgerechte Leistungserbringung und/oder Lieferung ersetzt werden.

Änderungen der vorliegenden AGB sind in jedem Fall nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Wird ein Auftrag durch einen Vertreter im Namen und auf Kosten eines Dritten erteilt und weist der Vertreter nicht ausdrücklich auf das Vertretungsverhältnis hin, so haften der Vertreter und der Vertretene solidarisch für die Erfüllung sämtlicher aus dem Auftragsverhältnis fließenden Pflichten.

Bemerkungen: vgl. Bemerkungen zu Art. 1.

Werden dem Auftraggeber unbekannt AGB in die vertragliche Abmachung übernommen, so wird deren Gültigkeit im Streitfall nach der sogenannten "Ungewöhnlichkeitsregel" beurteilt; d.h. es wird untersucht, ob eine nicht gelesene Klausel in den AGB so ungewöhnlich ist, dass mit ihr nach Treu und Glauben nicht hatte gerechnet werden müssen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, auf ungewöhnliche Regelungen, zumal auch solche zum Nachteil des Auftraggebers, speziell hinzuweisen und diese speziell hervorzuheben.

4. Qualität/Methodik

Das Labor führt die ihm übertragenen Analysen nach dem jeweiligen anerkannten Stand der Wissenschaft und Labortechnik durch.

Es ist wie folgt zertifiziert:

Bemerkungen: Individuell zu ergänzen. Wichtig für den Beleg der erfüllten Sorgfaltspflicht im Streitfall.

5. Haftung/Gewährleistung

Das Labor gewährleistet sorgfältige und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Es übernimmt hingegen ohne ausdrückliche anderslautende schriftliche Vereinbarung keine Garantie für die Richtigkeit der gelieferten Ergebnisse oder die Folgen von deren Interpretation. Die Haftung beschränkt sich auf Fälle absichtlicher oder grobfahrlässiger Schädigung. Sie erstreckt sich hingegen nicht auf Fälle von leichter Fahrlässigkeit und auch nicht auf die schuldhafte Tätigkeit (inklusive leichtes Verschulden) von Hilfspersonen.

Bemerkungen: Gemäss Art. 100/101 OR ist es nicht möglich, die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wegzubedingen. Die Haftung kann lediglich für Fälle leichter Fahrlässigkeit zum voraus ausgeschlossen werden. Eine Haftungs-Wegbedingung in den AGB hat dieselben Begrenzungen einzuhalten, ist jedoch, wenn sie zu weit geht, nicht insgesamt nichtig, sondern bloss in dem Ausmass ungültig, als sie das erlaubte Mass übersteigt. Gerade wenn die Haftung durch die AGB wegbedungen werden soll, so ist es besonders wichtig, in den vertraglichen Abmachungen und in den Auftragsbestätigungen sauber auf die AGB hinzuweisen und diese zum integrierenden Bestandteil der Abmachungen zu machen. Bestehen

darüber Unklarheiten, so wird der Richter die Haftungswegbedingungen zugunsten des Kunden auslegen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten entweder die individuell schriftlich vereinbarten Preise oder dann die aktuellen Listenpreise. Die ordentliche Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Skonto.

7. Fristen/Verzug

Für Routineuntersuchungen gilt eine Ausführungsfrist von üblicherweise maximal 10 Arbeitstagen. Für grössere oder aussergewöhnliche Aufträge gelten die in der Offerte vereinbarten Bedingungen. Die Fristen zur Erfüllung beginnen nach Ausstellung der Auftragsbestätigung und mit dem Erhalt aller erforderlichen Unterlagen und Proben. Abweichungen von den vereinbarten Lieferfristen sind im Einzelfall unter Benachrichtigung des Auftraggebers möglich.

In Fällen höherer Gewalt ist der Beauftragte von der Einhaltung der Fristen allenfalls der Erfüllung entbunden.

8. Rücktritt/Auftragsänderungen

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so hat der Beauftragte Anspruch auf Vergütung der bis zum Rücktritt effektiv aufgelaufenen Kosten.

Bei Auftragsänderungen ist dem Beauftragten der dadurch entstehende Mehraufwand zu ersetzen. Wesentliche Auftragsänderungen gelten als neuer Vertragsabschluss und sind nach den entsprechenden Regeln zu vereinbaren.

9. Geheimhaltung

Beide Vertragspartner behandeln sämtliche Daten und Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein zugänglich, noch allgemein bekannt sind, vertraulich. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung werden die Resultate der vom Beauftragten durchgeführten Untersuchungen und Analysen ausschliesslich dem Auftraggeber zu dessen alleiniger Verwendung übermittelt.

10. Archivierung

Die Analyseergebnisse sowie die zugrunde liegenden Rohdaten werden ohne anders lautende Vereinbarung während mindestens 10 Jahren archiviert (abweichende behördliche Auflagen bleiben vorbehalten). Nicht benötigte Mustermengen werden in der Regel während einem Monat ein-

gelagert und stehen für allfällige Nachuntersuchungen zur Verfügung. Anschliessend werden sie, ohne anderweitige Beauftragung durch den Auftraggeber, fachgerecht entsorgt.

11. Gefährliches Probenmaterial

Gefährliches Probenmaterial ist durch den Auftraggeber entsprechend zu kennzeichnen und er muss darauf bei der Auftragserteilung schriftlich hinweisen.

12. Weitergabe von Aufträgen

Das Labor ist berechtigt, vertragliche Leistungen durch einen Dritten erbringen zu lassen. Es arbeitet dafür nur mit Partnern zusammen, die zu vergleichbaren Qualitätsstandards arbeiten.. Soweit dies durch Qualitätssicherungsvorschriften oder Zertifizierungsrichtlinien gefordert wird, erfolgt die Weitergabe an Dritte nur auf Grund vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf alle zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten bestehenden Auftragsverhältnisse im Sinne dieser AGB ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Erfüllungsort und **Gerichtsstand** ist CH-.....

Bemerkungen: *Ab 1. Januar 2001 gilt das neue Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen. Gemäss Art. 9 können die Parteien nach wie vor einen bestimmten Gerichtsstand vereinbaren. Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen, wobei einer schriftlichen Vereinbarung gleichgestellt sind:*

- a. *Arten der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie namentlich Telex, Telefax und e-mail*
- b. *eine mündliche Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung der Parteien.*
- c. *Im internationalen Verkehr ist u. U. die vom Auftraggeber vorgegebene Rechtswahl zu beachten. Vor der Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes wird jedoch abgeraten.*

Allgemeine Bemerkungen:

Bei den vorliegenden Muster-AGB handelt es sich lediglich um ein Beispiel. Individuelle Anpassung an die Besonderheiten des einzelnen Betriebes sind möglich und teilweise auch erforderlich.

Bern, im Oktober 2008